



## Rundschreiben über die Einfuhr von für den menschlichen Verzehr bestimmten zusammengesetzten Erzeugnissen aus Drittländern in belgisches Hoheitsgebiet

Referenz	PCCB/S4/1684487	Datum	27.04.2021
Aktuelle Version	1.0	Anwendungsdatum	<b>Veröffentlichungsdatum</b>
Schlüsselbegriffe	Einfuhr, zusammengesetzte Erzeugnisse, Drittländer		

Verfasst von	Gebilligt von
Van Seghbroeck Jan, Attaché	Heymans Jean-François, Generaldirektor

### 1. Zielsetzung

Seit dem 21. April 2021 ist das Tiergesundheitsrecht in Kraft, wodurch sich die Einfuhrbedingungen von für den menschlichen Verzehr bestimmten zusammengesetzten Erzeugnissen maßgeblich ändern.

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist es, die betroffenen Anbieter über diese Bedingungen zu informieren.

### 2. Anwendungsbereich

Zum menschlichen Verzehr bestimmte zusammengesetzte Erzeugnisse, die aus Drittländern in belgisches Hoheitsgebiet versandt werden

### 3. Referenzen

#### 3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EU) Nr. 28/2012 der Kommission vom 11. Januar 2012 mit Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr in und die Durchfuhr durch die Europäische Union bestimmter zusammengesetzter Erzeugnisse und zur Änderung der Entscheidung 2007/275/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1162/2009

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen)

Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission vom 4. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an den Eingang von Sendungen bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union

Delegierte Verordnung (EU) 2019/1602 der Kommission vom 23. April 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokuments, das Sendungen von Tieren und Waren zu ihrem Bestimmungsort begleitet

Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung

Delegierte Verordnung (EU) 2021/630 der Kommission vom 16. Februar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, sowie zur Änderung der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission

Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten

Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG

Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist

Durchführungsverordnung (EU) 2021/619 der Kommission vom 15. April 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/2235, (EU) 2020/2236 und (EU) 2021/403 im Hinblick auf Übergangsbestimmungen für die Verwendung von Veterinärbescheinigungen, Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen und amtlichen Bescheinigungen

Durchführungsverordnung (EU) 2021/632 der Kommission vom 13. April 2021 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Tiere, der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, des Zuchtmaterials, der tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte, der zusammengesetzten Erzeugnisse sowie des Heus und des Stroh, die an Grenzkontrollstellen amtlich zu kontrollieren sind, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2007 der Kommission und der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission

Entscheidung 2007/275/EG der Kommission vom 17. April 2007 mit Verzeichnissen von Tieren und Erzeugnissen, die gemäß den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG des Rates an Grenzkontrollstellen zu kontrollieren sind (nur für zusammengesetzte Erzeugnisse)

Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne

### **3.2. Andere**

Einfuhrbedingungen (EN): [https://ec.europa.eu/food/safety/international\\_affairs/trade\\_en](https://ec.europa.eu/food/safety/international_affairs/trade_en)

Informationen auf der Website der GD Sante (EN):

[https://ec.europa.eu/food/safety/international\\_affairs/trade/special-eu-import-conditions-composite-products\\_en](https://ec.europa.eu/food/safety/international_affairs/trade/special-eu-import-conditions-composite-products_en)

Europäische Rechtsvorschriften: <https://eur-lex.europa.eu/homepage.html>

## **4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen**

Private Bestätigung: das in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 festgelegte Muster der privaten Bestätigung, das von dem Einführer (siehe im Nachstehenden) gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 für das Verbringen von haltbaren zusammengesetzten Erzeugnissen in die Union zu verwenden ist.

Veterinär-/amtliche Bescheinigung: Muster der Bescheinigung für den Eingang in die Union von nicht haltbaren und haltbaren zusammengesetzten Erzeugnissen, die Fleischerzeugnisse in beliebiger Menge, ausgenommen Gelatine, Kollagen und hochverarbeitete Erzeugnisse, enthalten und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (Muster COMP), wie in Anhang III Kapitel 50 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 angeführt.

GGED: Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument: Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten („IMSOC-Verordnung“).

Der für die Sendung verantwortliche Unternehmer: jede natürliche oder juristische Person, die für die Sendung verantwortlich ist, wenn sie der GKS vorgestellt wird, und die als Einführer oder im Namen des Einführers bei den zuständigen Behörden die erforderlichen Erklärungen abgibt.

Einführer: Einführer oder Stellvertreter der einführenden Lebensmittelunternehmer, der die private Bestätigung erstellt und unterzeichnet, wie in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission bestimmt.

GKS: Grenzkontrollstelle

Zusammengesetztes Erzeugnis: Lebensmittel, die sowohl Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs als auch Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten (wie in Artikel 2 Punkt 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 festgelegt).

Haltbare oder nicht haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse: Erzeugnisse, die bei kontrollierter Temperatur transportiert oder gelagert werden müssen oder nicht.

TRACES: *Trade Control and Expert System*: automatisiertes System zum Austausch von Daten, Informationen und Dokumenten, wie in Artikel 133 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625 angeführt.

## 5. Bedingungen und Eingangsverfahren

### 5.1. Allgemeines

Die Bedingungen sind in der nachstehenden Übersichtstabelle aufgeführt.

Kategorien:

- a. Nicht haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind
- b. Haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und verarbeitetes Fleisch enthalten
- c. Haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und kein verarbeitetes Fleisch enthalten
- d. Haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, kein verarbeitetes Fleisch enthalten und von einer Kontrolle in der GKS ausgenommen sind

a und b:

- Den zusammengesetzten Erzeugnissen muss eine von den Behörden des Drittlandes ausgefertigte und unterzeichnete Veterinär-/amtliche Bescheinigung beiliegen.
- Der für die Sendung verantwortliche Unternehmer erstellt den Teil I des GGED in TRACES und reicht die Bescheinigung bei der GKS ein (TRACES ermöglicht eine elektronische Bearbeitung).
- Nach Bearbeitung des GGED durch den Tierarzt der GKS wird das Dokument dem Unternehmer ausgehändigt (Mit TRACES kann das GGED in elektronischer Form übermittelt werden).
- Das GGED muss der Sendung bis zum auf dem GGED angegebenen Bestimmungsort beiliegen.

c:

- Den zusammengesetzten Erzeugnissen muss eine private Bestätigung beiliegen, die von dem einführenden Lebensmittelunternehmer erstellt und unterzeichnet wurde.
- Der für die Sendung verantwortliche Unternehmer erstellt den Teil I des GGED in TRACES und reicht die private Bestätigung bei der GKS ein.
- Nach Bearbeitung des GGED durch den Tierarzt der GKS wird das Dokument dem Unternehmer ausgehändigt (Mit TRACES kann das GGED in elektronischer Form übermittelt werden).
- Das GGED muss der Sendung bis zum auf dem GGED angegebenen Bestimmungsort beiliegen.

d:

- Der Einführer erstellt eine private Bestätigung.
- Die zusammengesetzten Erzeugnisse müssen nicht bei der GKS angemeldet noch in jener kontrolliert werden.
- Beim Inverkehrbringen muss den zusammengesetzten Erzeugnissen die unterzeichnete private Bestätigung beiliegen.

Übersichtstabelle

Bedingungen	Kategorie des zusammengesetzten Erzeugnisses		
	Nicht haltbar (a)	Haltbar (b und c)	
		Enthält Fleischerzeugnisse, ausgenommen Gelatine, Kollagen oder hochverarbeitete Erzeugnisse	Enthält keine Fleischerzeugnisse, ausgenommen Gelatine, Kollagen oder hochverarbeitete Erzeugnisse
Zutaten tierischen Ursprungs	Alle verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in den zusammengesetzten Erzeugnissen enthalten sind, müssen aus von der EU zugelassenen Niederlassungen stammen, die ihren Sitz in Ländern haben, die berechtigt sind, diese Art von verarbeiteten Erzeugnissen in die EU auszuführen und dies auch im Hinblick auf die Rückstandskontrolle.		

Das Herstellungsland des zusammengesetzten Erzeugnisses ist im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission angeführt.	Für jedes verarbeitete Erzeugnis tierischen Ursprungs in dem zusammengesetzten Erzeugnis	Für das Fleischerzeugnis in dem zusammengesetzten Erzeugnis	Oder für Fleischerzeugnisse, Fischereierzeugnisse, Milcherzeugnisse (und Kolostrumerzeugnisse) oder Eierzeugnisse, die in dem zusammengesetzten Erzeugnis enthalten sind oder nicht
Das Herstellungsland des zusammengesetzten Erzeugnisses verfügt über einen von der EU genehmigten Rückstandsüberwachungsplan (für die Arten/Erzeugnisse, aus denen die verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs hergestellt werden) und ist im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU aufgelistet.	Für jedes verarbeitete Erzeugnis tierischen Ursprungs in dem zusammengesetzten Erzeugnis, das in die EU ausgeführt wird **/**		
Tiergesundheitsaspekte	Die verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in den zusammengesetzten Erzeugnissen enthalten sind, werden den relevanten Anforderungen für den Eingang in die EU gerecht, wie in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission festgelegt. Sie werden in der EU, in dem Herstellungsland des zusammengesetzten Erzeugnisses oder in einem anderen aufgelisteten Land unter der Voraussetzung hergestellt, dass sie keiner anderen risikomindernden Behandlung unterzogen worden sind als derjenigen, die in dem Herstellungsland des zusammengesetzten Erzeugnisses angewandt wird.	Die Milcherzeugnisse und Eierzeugnisse, die in dem zusammengesetzten Erzeugnis enthalten sind, werden einer risikomindernden Behandlung unterzogen, welche zumindest mit jener in der Kolonne B des Anhangs XXVII und des Anhangs XXVIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission gleichwertig ist.	
In Kapitel 50 des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission aufgeführte amtliche Bescheinigung	Erforderlich, unterzeichnet von der zuständigen Behörde des Herstellungslandes des zusammengesetzten Erzeugnisses	Nicht zutreffend	
In Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission genannte private Bestätigung	Nicht zutreffend	Erforderlich; erstellt und unterzeichnet von dem Stellvertreter des einführenden Lebensmittelunternehmers (bei Befreiung von der Grenzkontrolle muss das Dokument den Erzeugnissen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens beiliegen)	
Kontrolle in der GKS	Ja	Ja, es sei denn, dass das zusammengesetzte Erzeugnis ein geringeres Risiko aufweist, wie im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 der Kommission	

		angegeben, und daher von der Grenzkontrolle ausgenommen ist.
--	--	--

\* Dies gilt auch für die Kategorie d.

\*\* Möchte das Herstellungsland des zusammengesetzten Erzeugnisses (Land A) verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs außerhalb seines Hoheitsgebietes erwerben, trägt die zuständige Behörde dafür Sorge, dass diese Erzeugnisse aus von der EU zugelassenen Niederlassungen in EU-Mitgliedstaaten oder in anderen Drittländern, die für die relevanten Arten/Erzeugnisse in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission aufgelistet sind und für die keine einschränkende Fußnote gilt, wie in Artikel 2 Absatz 2 dieses Beschlusses angeführt, stammen. Das Land A muss ebenfalls mit oder ohne die vorerwähnte Fußnote im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU angeführt sein.

## 5.2. Übergangsbestimmungen

Für die zusammengesetzten Erzeugnisse, denen eine Veterinär-/amtliche Bescheinigung beiliegen muss, dürfen die Behörden des Drittlandes die Bescheinigung der Verordnung (EU) 28/2012 bis zum 20. Oktober 2021 verwenden, vorausgesetzt, dass diese vor dem 20. August 2021 unterzeichnet wird.

## 6. Anhänge

/

## 7. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Anwendungsdatum	Grund und Art der Überarbeitung
1.0	<b>Veröffentlichungsdatum</b>	Originalversion